

Begründung zur

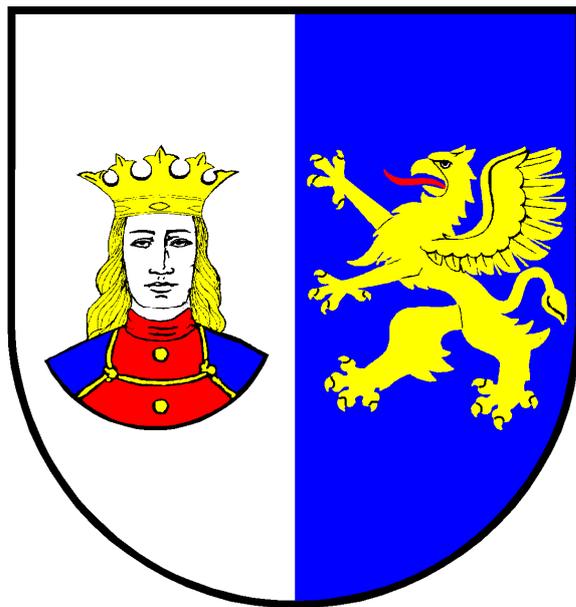
2. Änderung

der III. Neubekanntmachung

des Flächennutzungsplans

der Stadt Ribnitz-Damgarten

(Photovoltaikanlagen am Ortsteil Borg)



**Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

16. September 2022



16. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis
2. Vorhandener Flächennutzungsplan
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
4. Vorhandene Planungen
 - 4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock
 - 4.3. Landesplanerische Stellungnahme
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Einschätzung des Plangebiets
 - 6.1. Bisherige Nutzungen
 - 6.2. Denkmalschutz
 - 6.3. Naturschutz
 - 6.4. Immissionsschutz
 - 6.5. Wald
7. Literatur

Anlagen: werden später ergänzt



16. September 2022

1. Planerfordernis

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt, westlich und südlich des Ortsteils Borg Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen die Bebauungspläne Nr. 111 "Photovoltaikanlage südlich des Weidenweges" und 112 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund" aufgestellt werden. Da die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungen dem Planungswunsch nicht entsprechen soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben vom 07.09.2022 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geister, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

2. Vorhandener Flächennutzungsplan

Der mit Datum vom 27. Juli 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde nach Einarbeitung von Ergänzungs- und Änderungsverfahren sowie von Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB am 22. September 2008 erstmalig und am 21. November 2011 das zweite Mal neu bekannt gemacht.

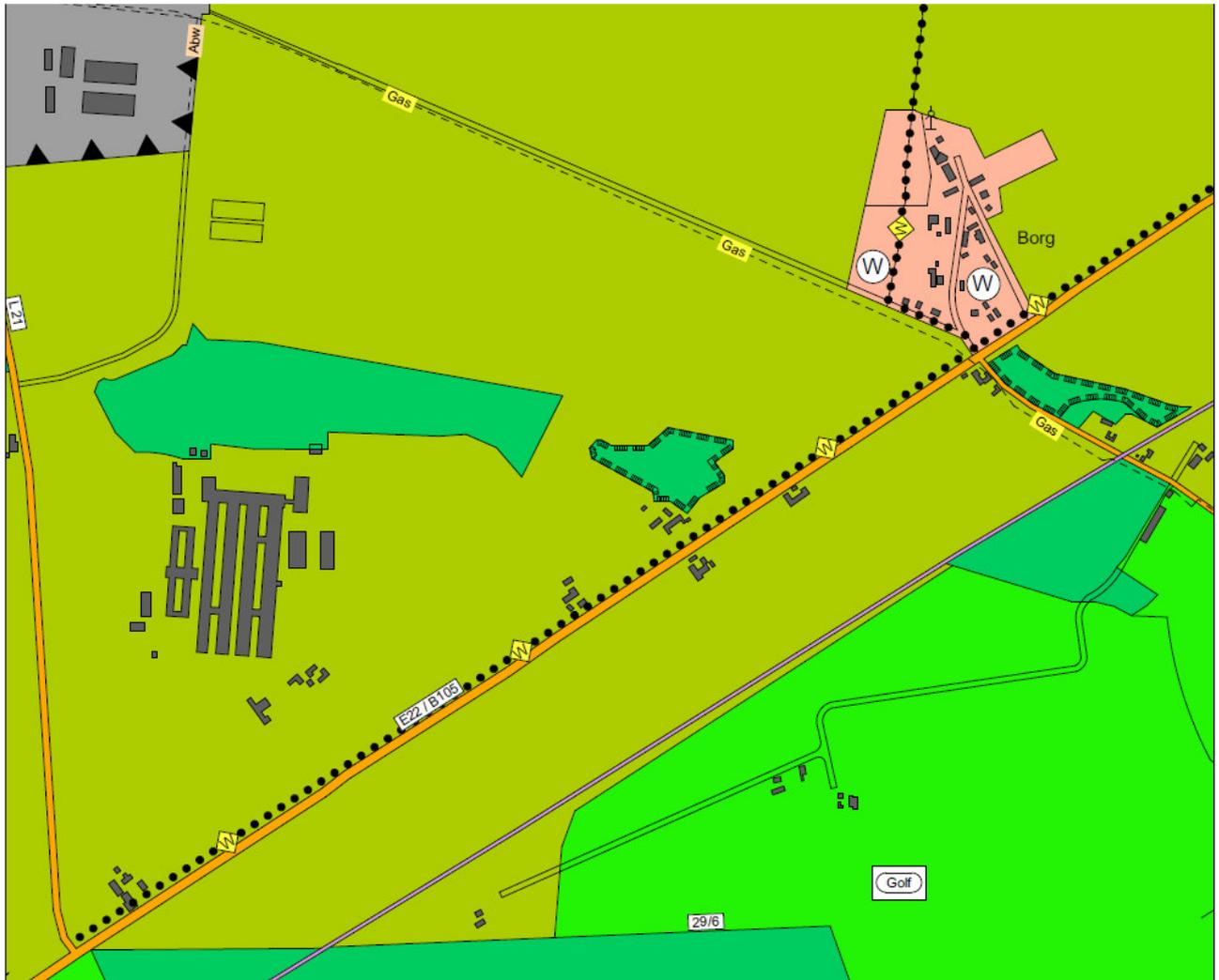
Die nunmehr III. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten stellt den Planungsstand vom 25.03.2021 dar. Der Beschluss zur III. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.05.2021 bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist im Norden als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im Süden als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz“ ausgewiesen.



16. September 2022

Planauszug des bisherigen Flächennutzungsplan:



Grünflächen
Zweckbestimmung: Golfplatz



Landwirtschaftsflächen



Waldflächen



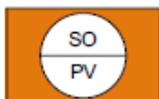
16. September 2022

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Vorgesehene Änderung:



Geltungsbereich der 2. Änderung
der III. Neubekanntmachung des
Flächennutzungsplanes



sonstiges Sonderbauggebiet
hier: Photovoltaikanlage

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die folgenden Aufstellungen der Bebauungspläne Nr. 111 "Photovoltaikanlage südlich des Weidenweges" und 112 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund" dienen der städtebaulichen



16. September 2022

Neuausrichtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Golfplatz.

Die innerhalb des Plangeltungsbereichs befindlichen Flächen für den überörtlichen Verkehr (Hauptverkehrsstraßen und Bahnanlagen) sollen nicht verändert werden.

Gründe für die Aufstellung der F-Planänderung sind der Klimawandel, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen, die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Zweck der F-Planänderung ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.¹

Die Stadt Ribnitz-Damgarten möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten. Elektrischer Strom soll zur Versorgung der Bürger und der Wirtschaft zu stabilen Preisen aus regenerativen Energiequellen angeboten werden. Die Stadt möchte damit den Standort Ribnitz-Damgarten attraktiv gestalten.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, § 1 (1)



16. September 2022

4. Vorhandene Planungen

4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist als Mittelzentrum definiert.

Absatz 3.2 Zentrale Orte

„(7) Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden.“

Das LEP MV kennzeichnet den Bereich westlich und südlich des Ortsteils Borg und somit auch das Plangebiet als „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“ und als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit **Z** gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Für die **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft** gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

Absatz „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Sie sollen bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Landschaftspflege unterstützt werden.
- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (**Z**)
Hiervon ausgenommen sind die in Abbildung 22 genannten Nutzungen und Maßnahmen.



16. September 2022

- (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Die höchste Wertzahl im Plangebiet liegt bei 40, die Wertzahlen der weiteren Flächen liegen noch deutlich darunter.

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik. Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung des B-Plans.

Für die **Vorbehaltsgebiete Tourismus** gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

Absatz „4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Es werden keine touristisch genutzten Flächen und keine für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt. Die ursprünglich vorgesehene Entwicklung des Golfplatzes wurde nicht umgesetzt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten entscheidet sich für das Plangebiet in der Abwägung zwischen Tourismus und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik.

Im weiteren gilt: **„5.3 Energie**

- (1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant



16. September 2022

und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.
Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Ein Teil der geplanten Photovoltaikanlagen befindet sich außerhalb der 110 m Korridore an der B 105 und der Eisenbahntrasse. Die Stadt Ribnitz-Damgarten stützt sich bei der Abwägung der verschiedenen Nutzungen auch auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“²

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Vorgaben der Landesplanung soll über ein Zielabweichungsverfahren hergestellt werden.

4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Mit Landesverordnung vom 19.08.2010 wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern für verbindlich erklärt. Von den bisherigen Änderungen des RREP VP sind Photovoltaikanlagen nicht betroffen.

Der Bereich westlich und südlich des Ortsteils Borg und somit auch das Plangebiet ist auf der Karte zum RREP VP als **Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum** und als **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft** ausgewiesen. Damit gelten folgende Programmsätze:

Absatz 3.1.3 Tourismusräume

„(1) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung.

(6) Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist



16. September 2022

Durch Aufstellung des B-Plans werden keine touristisch genutzten Flächen und keine für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Absatz „3.1.4 Landwirtschaftsräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume; festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 7) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik. Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung des B-Plans.

Weiterhin ist der Absatz 6.5 Energie zu beachten.

- „(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.
- (8) Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“

In Abwägung der genannten Vorbehaltsgebiete mit der gewünschten Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik entscheidet sich die Stadt Ribnitz-Damgarten unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet.

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

4.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

Wird später ergänzt



16. September 2022

5. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. F-Planänderung ist in der Planzeichnung dargestellt und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch den Weidenweg,
- im Osten durch den Weidenweg, den Ortsteil Borg, die Straße „Am Wäldchen“, Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und das Wohngrundstück „Am Wäldchen 5“ und
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Geltungsbereich der Planung hat eine Größe von ca. 66,6 ha.



16. September 2022

6. Einschätzung des Plangebiets

6.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen als Ackerflächen genutzt. Eine gemäß Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung als Golfplatz wurde nicht realisiert.

Insbesondere in Randbereichen des Plangebiets befinden sich kleinere Grün- und Waldflächen.

Es werden Flächen der Eisenbahn, der Bundesstraße 105 und der Gemeindestraße „Am Wäldchen“ überplant, die jedoch in ihrer Nutzung nicht geändert werden sollen.

6.2. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

6.3. Naturschutz

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) und keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Geotope.

6.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet. Vom Plangebiet möglicherweise ausgehende Emissionen auf die angrenzenden Bereiche werden in den nachfolgenden B-Planverfahren untersucht.

6.5. Wald

Östlich und südlich des Plangebiets befindet sich Wald. Die Einhaltung der gesetzlichen Waldabstände wird durch Aufstellung der nachfolgenden B-Pläne Nr. 111 "Photovoltaikanlage südlich des Weidenweges" und 112 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund" gesichert.



16. September 2022

7. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 19.08.2010
- Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten (III. Neubekanntmachung), Bearbeitungsstand: 25.03.2021

Ribnitz-Damgarten, 2023

.....
Thomas Huth
Bürgermeister